

1. Verfahrensbrief

(Information – Allgemeiner Teil)

für das Vergabeverfahren:

Vergabe einer Dienstleistungskonzession „Haftraumtelefonie und Haftraummultimedia“ für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

Verhandlungsverfahren mit europaweitem Teilnahmewettbewerb nach Maßgabe der KonzVgV in Anlehnung an § 119 Abs. 5 GWB i. V. m. § 17 VgV



Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Haftraummediensystems für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

A.	Allgemeines zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen	4
I.	Auftraggeber	4
II.	Vergabestelle/Verfahrensbetreuer	4
II.	Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstands und des Umfangs.....	4
III.	Lose	5
IV.	Ausführungsort.....	5
V.	Ausführungsfrist/ Ausführungsdauer	5
VI.	Vergabeverfahrensart und -ablauf.....	5
VII.	Kontaktstelle und Kommunikation	7
VIII.	Fragen zum Verfahren und den Vergabeunterlagen.....	7
	1. Hinweispflicht bei Unklarheiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen	7
	2. Frist für Bewerber-/Bieterfragen	7
	3. Beantwortung von Bewerber-/Bieterfragen und sonstigen Mitteilungen des Auftraggebers	8
IX.	Hinweise für Teilnehmer am Wettbewerb.....	8
	1. Zugelassene Sprachen	8
	2. Ausschlussgründe.....	8
	3. Keine Kostenerstattung.....	9
	4. Sicherstellung des Wettbewerbs	9
	5. Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten.....	9
	6. Geheimhaltung – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	10
	7. Formblätter des Auftraggebers.....	10
	8. Wahrung der Vertraulichkeit.....	10
	9. Etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens	11
	10. Sonstiges	11
X.	Kooperationen bei Teilnahme an Vergabeverfahren	11
	1. Bewerber-/ Bietergemeinschaften	11
	2. Sogenannte Eignungslleihe	12
	3. Nachunternehmer / Unterauftragsvergabe	13
	4. Besondere Bedingungen des Auftrags	13
XI.	Rechtsschutz	13
	1. Zuständige Vergabekammer	13
	2. Rügeobliegenheiten und -fristen.....	14

Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Haftraummediensystems für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

3.	Nicht berücksichtigte Bewerber	14
B.	Teilnahmewettbewerb (1. Stufe des Verfahrens): Allgemeine Anforderungen an die Teilnahmeanträge	14
I.	Allgemeines	14
1.	Teilnahmefrist	15
2.	Vorzulegende Unterlagen / Nachweise	15
II.	Teilnahmebedingungen.....	16
1.	Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister	16
2.	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.....	17
3.	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	18
4.	Beteiligung mehrerer Unternehmen	19
5.	Präqualifikation	19
III.	Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (Bestenauslese).....	19
1.	Geplante Zahl der Wettbewerbsteilnehmer:	19
2.	Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern ..	19
C.	Allgemeine Anforderungen an die Angebote (2. Stufe des Verfahrens)	20
I.	Allgemeines	20
1.	Einreichung der Angebote.....	21
2.	Nebenangebote	21
3.	Umfang der Angebote	21
4.	Angebotsfrist.....	22
II.	Zuschlagskriterien, Gewichtung und Wertungsformel.....	22
1.	Zuschlagskriterien	22
2.	Erläuterungen der Zuschlagskriterien:.....	23
3.	Bewertungsrahmen	31
4.	Die Bewertung der Einzelkriterien erfolgt nach folgender Maßgabe	33
III.	Besondere Vertragsbedingungen.....	35

A. Allgemeines zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen

I. Auftraggeber

Auftraggeber der hier ausgeschriebenen Leistungen ist:

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz,

Ernst-Ludwig-Straße 3

55116 Mainz

NUTS-Code: DEB35

II. Vergabestelle/ Verfahrensbetreuer

Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Ulmenstraße 30

60325 Frankfurt am Main

Deutschland (DE)

E-Mail: vergabestelle@goerg.de

NUTS-Code: DE 712

Internet-Adresse: www.goerg.de

III. Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstands und des Umfangs

Bezeichnung: Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Haftraummediensystems für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

CPV-Code: 64210000-1 Fernsprech- und Datenübertragungsdienste

64216000-3 Elektronische Nachrichten- und Informationsdienste

64228000-0 Dienstleistungen des Übertragens von Fernseh- und Hörfunksendungen

51611100-9 Hardwareinstallationen

48000000-8 Softwarepaket und Informationssysteme

Das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz beabsichtigt, die Justizvollzugsanstalten des Landes (in Diez, Frankenthal, Koblenz, Ludwigshafen, Rohrbach, Schifferstadt, Trier, Wittlich und Zweibrücken) sukzessive mit einem Haftraummediensystem (Haftraumtelefonie und Haftraummultimedia) auszustatten, das die aktuell vorhandene Flurtelefonie ablösen und den inhaftierten Personen in ihren Hafträumen Zugang zu modernen und

Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Haftraummediensystems für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

im Justizvollzug vertretbaren Diensten und Medien zur sicheren Nutzung ohne Gefährdung Dritter ermöglichen soll. Auftragsgegenstand ist die Erbringung von Kommunikationsdienstleistungen und die Bereitstellung von entsprechender Hardware/ Endgeräten im Bereich des Justizvollzuges zur Nutzung durch inhaftierte Personen. Die Lieferung und der anschließende Betrieb sollen auf der Grundlage einer Dienstleistungskonzession mit einer Laufzeit von 5 Jahren erfolgen. Während der Laufzeit der Dienstleistungskonzession soll eine landesweit einheitliche Lösung zur Bereitstellung und Nutzung zunächst von Telefonie und TV, später von Multimediadiensten in Hafträumen aufgebaut und betrieben werden. Die Lösung soll zeitgemäß, technologisch ausgereift und zuverlässig sein und den inhaftierten Personen die Nutzung zu marktüblichen Kostensätzen ermöglichen. Derzeit noch getrennte Dienste, wie die Nutzung von Fernsehgeräten und Spielekonsolen, sollen überführt werden.

Der Endausbau im Rahmen dieses Vertrages kann nur in mehreren Phasen erreicht werden kann. Die verschiedenen Phasen bzw. der Ablauf des Rollouts erfolgt sukzessive und richtet sich nach der Leistungsbeschreibung.

Seitens des Landes wird der notwendige Zugang zu den Serverräumen der Haftanstalten sowie zu den zentralen Technikräumen gewährt.

Für alle in der Leistungsbeschreibung genannten Anstalten wurde eine Systemdokumentation erstellt, die unter anderem die Themen SAT-Empfang, Kanalaufbereitung und eine Beschreibung der Ausgangsverteilung in den Hafthäusern umfasst. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass diese Unterlagen nur den Bereitstellung der Bieter, im Zuge des Teilnahmewettbewerbs ausgewählt wurden, nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs mit der Aufforderung zur Abgabe der Angebote zur Verfügung gestellt werden.

Im Übrigen siehe Vergabeunterlagen, insbesondere Leistungsbeschreibung. Der Bieter hat sich über alle Einzelheiten der Vergabeunterlagen und der vorgesehenen Leistungen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, die zur Erfüllung der geforderten Leistungen maßgebend sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen.

IV. Hinweise zu den Vergabeunterlagen

Für den Teilnahmewettbewerb werden die fachlichen Unterlagen (Anlagen zur Leistungsbeschreibung/Pläne/Dokumentationen) sowie der Vertragsentwurf nicht bereitgestellt, da Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers entgegenstehen. Die Unterlagen werden den für die Angebotsphase ausgewählten Unternehmen im Zuge der Aufforderung zur Angebotsabgabe zur Verfügung gestellt, wenn diese eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung abgeben.

V. Lose

Die Leistung ist nicht in Lose aufgeteilt.

VI. Ausführungsort

Ausführungsort: D-Rheinland-Pfalz

NUTS-Code: DEB35

VII. Ausführungsfrist/ Ausführungsdauer

Geplanter Vertragsbeginn ist mit Zuschlagserteilung (voraussichtlich bis zum 01.04.2027), geplanter Betriebsbeginn der 01.10.2026. Die dazwischenliegende Zeit dient als Rüstzeit.

Die Laufzeit der Konzession beträgt fünf Jahre ab Leistungsbeginn (ohne Rüstzeit).

VIII. Optionen

Option 1: Vertragsverlängerung: Die Auftraggeber erhalten das Recht, den Vertrag einseitig zweimal um ein Jahr zu verlängern.

Option 2: Leistungen nach Abschnitt Ziff. 5.3 der Leistungsbeschreibung (Optionale Dienste mit Kostenverrechnung).

IX. Vergabeverfahrensart und -ablauf

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem nachstehend beschriebenen Verfahrensablauf und voraussichtlichen Zeitplan lediglich um eine vorläufige Planung handelt. Der Konzessionsgeber behält sich vor, den zeitlichen und sachlichen Ablauf abzuändern. Ein Anspruch von Bietern auf die Einhaltung des nachfolgend skizzierten Verfahrens wird nicht begründet. Die genannten Termine sind dementsprechend nur vorläufig und können unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze geändert werden. Sollte sich eine Änderung der Termine und/oder des Verfahrensablaufes ergeben, wird der Konzessionsgeber darüber gesondert informieren.

Das vorliegende Vergabeverfahren wird in der Verfahrensart „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“ nach § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 KonzVgV i.V.m. § 17 VgV analog geführt. Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist ein zweistufiges Vergabeverfahren für Aufträge, deren geschätzter Auftragswert oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwerts liegt. In diesem Verfahren werden im Rahmen der EU-weiten Bekanntmachung Teilnahmeanträge von einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen abgefordert, die in diesem Zuge ihre Eignung nachweisen müssen (1. Stufe).

Nach Ablauf der Teilnahmefrist werden sämtliche eingegangenen Teilnahmeanträge auf Vollständigkeit sowie in Bezug auf das Nichtvorliegen etwaiger Ausschlussgründe nach

Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Haftraummediensystems für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

§ 57 Abs. 1 Hs. 2, Abs. 3 VgV geprüft. Sodann überprüft der Auftraggeber die Eignung der Bewerber anhand der in der Bekanntmachung festgelegten Kriterien und den vorgelegten Unterlagen des jeweiligen Bewerbers sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB als auch ggf. Maßnahmen des Bewerbers zur Selbstreinigung nach § 125 GWB und schließt etwaig vorhandene ungeeignete Bewerber von dem Vergabeverfahren aus.

Die Leistungsfähigkeit einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft muss insgesamt nachgewiesen werden, d.h. es werden die Nachweise der einzelnen Mitglieder in der Summe bewertet. Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB sowie ggf. Maßnahmen der Bewerber/Bietergemeinschaftsmitglieds zur Selbstreinigung nach § 125 GWB werden demgegenüber für jedes einzelne Mitglied der Bewerber bzw. Bietergemeinschaft geprüft.

Im Falle der Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (sog. Bestenauslese): Nach Auswertung der Teilnahmeanträge beabsichtigt der Auftraggeber, soweit vorhanden, höchstens fünf geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern und damit die 2. Stufe des Verfahrens einzuleiten. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt bei Vollständigkeit der vorzulegenden Nachweise und Erklärungen durch Bewertung der Teilnahmeanträge gemäß den nachstehend beschriebenen objektiven Kriterien.

Das weitere Verfahren erfolgt nach Abgabe der Angebote durch die dazu aufgeforderten geeigneten Bieter im Rahmen eines gestuften Verhandlungsverfahrens.

Der Konzessionsgeber behält sich gemäß § 17 Abs. 11 VgV (analog) das Recht vor, die Konzession auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten. Ein Anspruch der Bieter auf Verhandlung besteht demnach nicht. Der Konzessionsgeber behält sich ferner gemäß § 17 Abs. 12 VgV (analog) vor, die Verhandlungen in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen abzuwickeln, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. Soweit die interne Vergabeentscheidung nicht auf der Grundlage der Erstangebote ergeht, wird diese getroffen, sobald die Vertragsverhandlung mit dem Ergebnis eines unterschriftsreifen Vertrages abgeschlossen ist. Danach wird das Informationsschreiben gemäß § 134 Abs. 1 GWB an die nicht berücksichtigten Bieter versendet. Nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist erfolgt die rechtsförmliche Zuschlagserteilung.

X. Kontaktstelle und Kommunikation

Die Kommunikation zwischen der **Vergabestelle** und den Bewerbern/Bietern, etwa bei Bewerber-/Bieterfragen und deren Beantwortung, wird im gesamten Verfahren **ausschließlich** über das vom Auftraggeber eingesetzte Vergabeportal (**DTVP**) geführt.

Damit der Auftraggeber mit den Bewerbern/Bietern in optimaler Weise kommunizieren kann, empfehlen wir dringend, dass sich diese – soweit nicht bereits geschehen – auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de/> freiwillig und kostenlos registrieren.

Ohne eine solche Registrierung kann der Auftraggeber die nicht registrierten Bieter über nachträgliche Informationen nicht aktiv informieren. In diesem Fall obliegt es diesen, sich auf der Vergabeplattform regelmäßig selbst über etwaige Änderungen zu informieren.

XI. Fragen zum Verfahren und den Vergabeunterlagen

1. Hinweispflicht bei Unklarheiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers/Bieters Unklarheiten oder Fehler, so hat er den Auftraggeber unverzüglich und vor Ablauf der jeweiligen Frist zur Abgabe des Teilnahmeantrags/Angebotes über das Vergabeportal darauf hinzuweisen.

2. Frist für Bewerber-/Bieterfragen

Etwaige Bewerber-/Bieterfragen sind über das Vergabeportal bis spätestens 6 Tage vor Ablauf der Teilnahmefrist bzw. Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Telefonische oder direkt mündlich gestellte Fragen sind nicht zulässig und werden nicht beantwortet.

3. Beantwortung von Bewerber-/Bieterfragen und sonstigen Mitteilungen des Auftraggebers

Fragen der Bewerber/Bieter und die zugehörigen Antworten der Vergabestelle werden, soweit diese für das Wettbewerbsfeld von Interesse sind, einheitlich und gleichzeitig allen Bewerbern/Bietern durch Bieterfragen-/Antwortenkataloge in anonymisierter Form durch ein entsprechendes Hochladen auf das Vergabeportal zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für sonstige Mitteilungen des Auftraggebers (z. B. Änderung der Vergabeunterlagen oder sonstige Hinweise).

Der Auftraggeber behält sich eine Optimierung/Ergänzung der Vergabeunterlagen ausdrücklich vor, wenn und soweit sich dies nach dem Fortgang des weiteren Verfahrens, insbesondere im Falle von Verhandlungen – soweit zulässig – und/oder auf Grund von Hinweisen und Fragen der Bewerber/Bieter als zweckmäßig oder als geboten erweist.

XII. Hinweise für Teilnehmer am Wettbewerb

1. Zugelassene Sprachen

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die gesamte Kommunikation (einschl. der Teilnahmeanträge/Angebote) mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

Für Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind (z. B. Bescheinigungen ausländischer Behörden), sind neben Kopien der fremdsprachigen Originale auch beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

2. Ausschlussgründe

Von der Wertung ausgeschlossen werden nach §§ 27 ff. KonzVgV i.V.m. § 57 Abs. 1, 3 VgV (analog) Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 28 KonzVgV entsprechen, insbesondere:

- Angebote/Teilnahmeanträge, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- Angebote/Teilnahmeanträge, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- Angebote/Teilnahmeanträge, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- Angebote/Teilnahmeanträge, bei denen Änderungen oder Eintragungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- Angebote, die nicht die geforderten Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreis den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen,
- nicht zugelassene Nebenangebote.

3. Keine Kostenerstattung

Für die Bearbeitung und Erstellung der Teilnahmeanträge und/oder Angebote werden den Bietern etwaig entstehende Kosten nicht erstattet.

4. Sicherstellung des Wettbewerbs

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten und können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Teilnahmeanträge von Bewerbern/Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Haftraummediensystems für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

Die Bieter haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine Mehrfachbeteiligung unzulässig beeinflusst wird. Bei Vorliegen von Zweifeln wird der Auftraggeber von den Bietern den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist. Kann ein Bieter diesen Nachweis nicht erbringen, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des GWB freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden. Eine entsprechende Erklärung ist abzugeben.

5. Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Vergabeverfahrens erbetene personenbezogene Daten werden hierfür gespeichert und verarbeitet.

Der Bewerber/Bieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten an den Auftraggeber und die Vergabestelle rechtmäßig ist. Soweit notwendig, hat der Bewerber/Bieter die betroffenen Personen über die Übermittlung der Daten an den Auftraggeber und die Vergabestelle und deren Verarbeitung für Zwecke des Vergabeverfahrens zu informieren und die Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen.

Soweit die Vergabestelle im Rahmen der administrativen Durchführung des Vergabeverfahrens personenbezogene Daten verarbeitet, gelten folgende Datenschutzhinweise, welche die Bewerber/Bieter den jeweils betroffenen Personen zur Kenntnis bringen: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Kennedyplatz 2, 50679 Köln, Telefon 0221-33660-0, Telefax 0221-33660-80. Der Datenschutzbeauftragte der Vergabestelle ist wie folgt erreichbar: GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälte mbB, Datenschutzbeauftragter, Kennedyplatz 2, 50679 Köln, E-Mail: dsb@goerg.de.

Im Rahmen der Durchführung des Vergabeverfahrens verarbeitet die Vergabestelle personenbezogene Daten von Beschäftigten der Bewerber/Bieter. Dabei werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

- Namen und Kontaktdaten (insbesondere Vor- und Nachname der zuständigen Ansprechpersonen, E-Mailadresse und Telefonnummer)
- Daten zur Überprüfung der Bietereignung (insbesondere Daten zur Überprüfung von Referenzen und der Qualifikationen von Ansprechpersonen)

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vergabeverfahrens. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Haftraummediensystems für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

Im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitete personenbezogene Daten werden an folgende Empfänger weitergegeben bzw. können an diese weitergegeben werden:

- Auftraggeber
- Betreiber der Vergabeplattform
- Vergabekammer/Gerichte

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeiteten personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf etwaiger Aufbewahrungsfristen gespeichert und danach gelöscht. Als Regel gilt eine Frist von sechs Jahren nach Ende des Jahres, in dem das Vergabeverfahren abgeschlossen wurde.

Betroffene haben das Recht,

- o gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über ihre von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere kann Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei der Vergabestelle erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangt werden;
- o gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung ihrer bei der Vergabestelle gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- o gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung der bei der Vergabestelle gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- o gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Betroffene aber deren Löschung ablehnen und die Vergabestelle die Daten nicht mehr benötigt, Betroffene jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Betroffene gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;

- gemäß Art. 20 DSGVO ihre personenbezogenen Daten, die sie der Vergabestelle bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- sich gemäß Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Betroffene können sich hierfür an die Aufsichtsbehörde ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder des Sitzes der Vergabestelle wenden.

Sofern personenbezogene Daten auf Grundlage eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO verarbeitet werden, haben Betroffene das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben. Möchten Betroffene von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an: datenschutz@goerg.de.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er sich bei der Durchführung des Vergabeverfahrens gegebenenfalls externer Dienstleister (z.B. Betreiber elektronischer Plattformen, Rechtsberater, ggf. externe Fachberater) bedient und gegebenenfalls die an die Vergabestelle übermittelten Unterlagen (einschließlich darin enthaltener personenbezogener Daten) an diese Dritten zur Verarbeitung für Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens weitergibt. Diesbezügliche Einzelheiten ergeben sich aus den Datenschutzinformationen des Auftraggebers, die unter Datenschutz . Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz abrufbar ist.

6. Geheimschutz – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die Bieter müssen in ihren Angeboten diejenigen Stellen bezeichnen oder markieren, die dem Geheimschutz im Sinne des § 165 Abs. 2 GWB unterfallen.

7. Formblätter des Auftraggebers

Es sind – soweit nicht in den Vergabeunterlagen etwas Abweichendes geregelt ist – ausschließlich diejenigen Formblätter zu verwenden, welche den Vergabeunterlagen beigelegt sind.

8. Wahrung der Vertraulichkeit

Mit der Abgabe eines Teilnahmeantrages/Angebotes verpflichtet sich der Bewerber/Bieter zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen. Sie dürfen nur zur Erstellung des Teilnahmeantrags/Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung und jede nicht durch den

vorgenannten Verwendungszweck gedeckte Weitergabe an Berater und Unterauftragnehmer – auch auszugsweise – sowie jede Nutzung für andere Zwecke sind ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.

Davon ausgenommen sind lediglich Berater und Unterauftragnehmer der Bewerber/Bieter, wenn diese nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit in derselben Weise und demselben Umfang verpflichtet worden sind.

Bewerber/Bieter dürfen Veröffentlichungen über das Vorhaben oder Teile davon sowie über weitere Informationen, welche ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens bekannt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

9. Etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens

Der Konzessionsgeber ist zur rechtmäßigen Aufhebung berechtigt, wenn die in § 32 Abs. 1 KonzVgV genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Konzessionsgeber ist insbesondere berechtigt, das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde (vgl. § 32 Abs. 1 Nr. 3 KonzVgV).

10. Sonstiges

Sofern in diesem Vergabeverfahren Bezug genommen wird auf nationale Normen, Spezifikationen und Gütezeichen, verstehen diese sich in der Weise, dass auch „oder gleichwertig“ angeboten werden kann, wobei diese Gleichwertigkeit vom Bieter bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nachzuweisen ist.

Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

XIII. Kooperationen bei Teilnahme an Vergabeverfahren

1. Bewerbergemeinschaften

Teilnahmeanträge von Bewerbergemeinschaften finden nur Berücksichtigung, wenn die Bewerbergemeinschaft nach Maßgabe des Formulars im Bewerberformblatt erklären, dass für die Vergabe dieses Auftrags eine Bewerbergemeinschaft gebildet wird,

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters des jeweiligen Mitglieds sowie
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich in Textform nach § 126b BGB abgegebene und datierte Erklärung abgibt, dass im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften und eine

Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Haftraummediensystems für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich in Textform nach § 126b BGB abgegebene und datierte Erklärung abgibt, dass der für die Bewerbergemeinschaft benannte bevollmächtigte Vertreter der Gemeinschaft die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt, übergeben wird und

wenn keine unzulässige Doppelbewerbung vorliegt (dazu siehe unter e).

Das finale Angebot muss sowohl im Namen sämtlicher Mitglieder der Bietergemeinschaft erfolgen.

Ein Wechsel der Mitglieder einer Bewerbergemeinschaft vor Abgabe des Teilnahmeantrags ist ohne Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Im Übrigen, d.h., nach Ablauf der Teilnahmefrist, ist dem Auftraggeber ein Wechsel der Mitglieder der Bietergemeinschaft über die Vergabepattform anzuzeigen und nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung in Textform möglich. Auf Grund der restriktiven Tendenz der vergaberechtlichen Rechtsprechung kann der Bieter im Regelfall nicht mit der Erteilung der Zustimmung rechnen.

2. Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bewerber/Bieter, sich im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen (Entleiher) zu bedienen, so muss er die dafür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten im offenen Verfahren mit dem Angebot und im Übrigen im Teilnahmeantrag benennen. Der Bewerber/Bieter hat nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen nach Maßgabe der Vorgaben des Vergabeverfahrens geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bewerber/Bieter im Rahmen einer Eignungsleihe hinsichtlich der Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die entsprechende Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Für den Austausch von benannten Entleihern gelten im laufenden Vergabeverfahren die Maßgaben zum Wechsel der Mitglieder einer Bietergemeinschaft sinngemäß.

3. Nachunternehmer

Art und Umfang etwaiger Nachunternehmerleistungen – die nicht zugleich auch eine Eignungsleihe nach Ziff. c) darstellen – sind spätestens mit dem Angebot anzugeben. Falls zumutbar sind die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen.

Vor Zuschlagserteilung kann der öffentliche Auftraggeber von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen.

4. Mehrfachbewerbungen

Mehrfachbewerbungen, d.h. parallele Beteiligung als Einzelbewerber und gleichzeitig als Mitglied einer Bergewergemeinschaft, sind unzulässig und führen zum Ausschluss beider Bewerbungen, sofern diese zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Es obliegt den betroffenen Bewerbern, nachzuweisen, dass die Bewerbungen und späteren Angebote völlig unabhängig voneinander erstellt wurden.

Die Vergabestelle wertet es grundsätzlich nicht als unzulässige Doppelbewerbung, wenn Unterauftragnehmer von verschiedenen Bietern (Bietergemeinschaften) eingebunden werden. Zwingende Maßgabe hierbei ist es jedoch einerseits, dass der Unterauftragnehmer keine Kenntnis von den Angebotspreisen der relevanten Bieter (der relevanten Bietergemeinschaften) hat. Dies ist durch rechtsverbindliche Erklärung des jeweiligen Unterauftragnehmers gegenüber der Vergabestelle zu versichern. In keinem Fall darf eine Doppelbeteiligung von Unterauftragnehmern dazu führen, dass ein Bieter (Bietergemeinschaft) Rückschlüsse auf den Angebotspreis eines anderen Bieters (Bietergemeinschaft) ziehen kann (z.B. infolge weit überwiegender Identität der Unterauftragnehmer).

XIV. Besondere Bedingungen des Auftrags

Der Auftraggeber weist bereits jetzt darauf hin, dass die Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleihunternehmen, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, nach Maßgabe dieses Verfahrensbriefs mit dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot die erforderlichen Verpflichtungserklärungen zu Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen unter Berücksichtigung der Vorgaben des LTTG vom 26.11.2019, GVBl. S. 334 , abzugeben haben.

XV. Rechtsschutz

1. Zuständige Vergabekammer

Das Vergabeverfahren unterliegt gemäß § 155 GWB der Nachprüfung durch die nachfolgende zuständige Vergabekammer:

Vergabekammer Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

06131 / 16-2234 Telefax: 06131 / 16-2113

Vergabekammer.rlp@mwwlw.rlp.de

<https://mwwlw.rlp.de>

2. Rügeobliegenheiten und -fristen

Gemäß § 160 Abs. 3 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden und
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag

auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2. § 134 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

3. Nicht berücksichtigte Bewerber

Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Teilnahmeantrages den besonderen Bestimmungen über nicht berücksichtigte Bewerbungen (§ 30 KonzVgV).

B. Teilnahmewettbewerb (1. Stufe des Verfahrens): Allgemeine Anforderungen an die Teilnahmeanträge

I. Allgemeines

Der Auftraggeber führt zunächst einen Teilnahmewettbewerb durch, in dem die interessierten Unternehmen ihre formelle und materielle Eignung nachzuweisen haben. Für diesen 1. Verfahrensschritt (1. Stufe) gilt Folgendes:

1. Teilnahmefrist

Falls Sie bereit sind, einen Teilnahmeantrag abzugeben, werden Sie gebeten, diesen mit den übrigen geforderten Angaben, Unterlagen und Erklärungen ausschließlich in deutscher Sprache und in elektronischer Form (min. Textform nach § 126b BGB) oder mit fortgeschrittener oder qualifizierter elektronischer Signatur bis spätestens

10.08.2026, 12:00 Uhr

(Teilnahmefrist)

über das Vergabeportal einzureichen. Der gesamte Teilnahmeantrag sollte eine Größe von 50 MB nicht überschreiten. Eine postalische oder telefonische Abgabe oder eine Abgabe per Telefax oder E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis: Informationen zu den verwendeten elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Teilnahmeanträge und Angeboten sowie zu verwendeten Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den beim Vergabeportal hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Es wird dringend empfohlen, die technischen Voraussetzungen und Kompatibilitäten zur Einreichung rechtzeitig vor Ablauf der vorgenannten Frist zu verifizieren, damit eine ordnungsgemäße und fristgemäße Übermittlung sichergestellt ist.

Teilnahmeanträge, die nach Ablauf der vorgenannten Frist eingehen, werden ausgeschlossen. Bis zum Ablauf der Teilnahmefrist können Teilnahmeanträge zurückgezogen werden.

2. Vorzulegende Unterlagen / Nachweise

Der Teilnahmeantrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Bewerber-Formblatt (Teilnahmeantrag) einschließlich der dort geforderten (Eignungs-) Nachweise als Anlage oder entsprechende eigene Dokumente
- Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen für den Fall der Eignungsleihe (soweit erforderlich)
- Verzeichnis Nachunternehmerleistungen (soweit erforderlich)

Für die geforderten (Eignungs-)Unterlagen, die Eigenerklärungen des Bewerbers zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie die weiteren für die Teilnahme geforderten Erklärungen stellt der Auftraggeber ein Bewerber-Formblatt zur Verfügung. Eine Verpflichtung zur Verwendung des Bewerber-Formblattes besteht nicht. Der Bewerber hat jedoch sicherzustellen, dass seine Bewerbung bei Nichtverwendung des Formblattes die nach Maßgabe der Bekanntmachung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise) enthalten, sowie die in der Bekanntmachung beschriebenen Anforderungen erfüllt. Auch die zum Zwecke der Kommunikation, der statistischen Erfassung und/oder der Verfahrensführung geforderten Erklärungen sind einzureichen. Formelle und/oder inhaltliche Abweichungen davon können im Rahmen der Vorgaben zum Ausschluss des Bewerbers führen. Die Verwendung des Bewerber-Formblattes wird daher mit Nachdruck empfohlen.

Bewerber haben zum Beleg ihrer Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen die in dem Bewerber-Formblatt bezeichneten Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

II. Teilnahmebedingungen

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

1. Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

- (1) Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB und/oder Darlegung von Selbstreinigungmaßnahmen im Sinne des § 125 GWB.
- (2) Aussagekräftige Unternehmensdarstellung unter Angabe der Firma, Sitz, Gegenstand, Rechtsform, Geschäftsleitung des Unternehmens sowie einer kurzen Beschreibung des Tätigkeitsbereichs und der Benennung des Ansprechpartners für die Bewerbung.
- (3) Nachweis der Erlaubnis zur Berufsausübung je nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem der Bewerber niedergelassen ist, entweder durch die Eintragung in

Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Haftraummediensystems für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staates oder durch sonstigen Nachweis über die erlaubte Berufsausübung.

- (4) Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines „Bezuges zu Russland“ im Sinne des Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Europäischen Rates vom 08.04.2022.
- (5) Erklärung nach § 4 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (GVBl. 334).

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- (1) Eigenerklärung über den Umsatz des Unternehmens (netto) in den letzten 3 Geschäftsjahren soweit er Leistungen betrifft, die mit den zu vergebenden Leistungen über die Lieferung und den Betrieb eines Haftraummediensystems vergleichbar sind.
- (2) Darstellung der ausreichenden Finanzkraft und der ausreichenden Bonität des Bewerbers durch die Vorlage geeigneter Nachweise z. B. Wirtschaftsauskunft, Vorlage der Jahresabschlüsse der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre des Bewerbers oder andere geeignete Nachweise, die für die Einschätzung der finanziellen Situation des Bewerbers relevant sein können.
- (3) Nachweis einer Haftpflichtversicherung im Falle der Beauftragung mit einer Deckungssumme je Schadensereignis von mindestens 2.000.000 EUR für Personenschäden, 2.000.000 EUR für Sachschäden sowie 2.000.000 EUR für reine Vermögensschäden (2-fach maximiert).

Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung des Versicherers über das Bestehen der Versicherung mit den genannten Deckungssummen, eine Bestätigung des Versicherers über die Bereitschaft, im Auftragsfall eine Versicherung mit den genannten Deckungssummen bereitzustellen, oder eine Bestätigung des Bieters über die Bereitschaft, im Auftragsfall eine Versicherung mit den genannten Deckungssummen abzuschließen.

3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- (1) Eigenerklärung zu einschlägigen Erfahrungen/einschlägigen Referenzen aus den letzten 5 abgeschlossenen Geschäftsjahren und dem laufenden Geschäftsjahr im Bereich der **Lieferung und des Betriebs eines (Haftraum-)Mediensystems bzw. (Haftraum-)Telefonie und -TV-Angebots**, soweit sie mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, unter Angabe nachfolgender Aspekte:

Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Haftraummediensystems für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

- Beschreibung der erbrachten Leistungen, insbesondere der Anzahl der versorgten Nutzer
- Auftragsvolumen (monetär)
- Projektzeitraum
- Auftraggeber einschließlich Ansprechpartner und Telefon-Nr.

Als vergleichbar mit dem Auftragsgegenstand werden Leistungen im Justizumfeld oder in einem Umfeld mit vergleichbaren Anforderungen (Krankenhäuser, Pflegeheime/Senioreinrichtungen, Gewahrsamseinrichtungen, Hotels) angesehen. Der Bieter hat zu begründen, warum eine Leistung aus seiner Sicht vergleichbar ist.

Vergleichbar ist eine Leistung zudem nur dann, wenn der Zugang zum Haftraum docsis als Übertragungsmedium verwendet wurde. Lösungen, die Mobilfunk oder WLAN beinhalten, werden nicht als vergleichbar erachtet.

Die Angabe eines vergleichbaren Projekts ist Mindestbedingung. Dieses muss über eine Mindestanzahl von 200 versorgten Haftplätzen/Nutzern verfügen.

Der Auftraggeber behält sich vor, entsprechende Bescheinigungen des Referenzgebers ergänzend zum Nachweis der Ordnungsmäßigkeit der Leistungserbringung anzufordern.

- (2) Eigenerklärung über das in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren und dem laufenden Geschäftsjahr jahresdurchschnittlich beschäftigte Personal des Bieters gegliedert nach Führungspersonal, technisches Personal, kaufmännisches Personal (für die Sicherstellung der Abrechnung der Gefangenen) und sonstiges Personal sowie Personal für die Service-Hotline und den Vor-Ort-Support.

4. Beteiligung mehrerer Unternehmen

Die Beteiligung mehrerer Unternehmen ist sowohl im Wege der Eignungsleihe als auch im Wege einer Bietergemeinschaft ebenso grundsätzlich zulässig. Für die Beteiligung mehrerer Unternehmen gelten ergänzend folgende Vorgaben.

Mit der Bewerbung sind vorzulegen:

- Einsatz weiterer Unternehmen: Erklärung, welche Teile der Bewerber beabsichtigt, an Nachunternehmer zu vergeben und Angabe, ob es sich um ein eignungsverleihendes Unternehmen oder um einen reinen Nachunternehmer handelt; bei

Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Haftraummediensystems für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

Eignungsleihe ist zudem vorzulegen: Verzeichnis über die Leistung/Kapazitäten anderer Unternehmen und Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (siehe dazu entsprechende Formulare im Bewerberformblatt)

- Bei Bewerbergemeinschaften: Bewerbergemeinschaftserklärung (siehe dazu entsprechendes Formular im Bewerberformblatt).

Sofern Mischformen vorliegen und mehrere der vorstehenden Möglichkeiten kombiniert werden (Bietergemeinschaft mit Eignungsleihe, Bietergemeinschaft als Projektgesellschaft) gelten die jeweiligen Anforderungen kumulativ.

Es gelten im Übrigen die Anforderungen unter Ziff. B. dieses Verfahrensbriefs.

5. Präqualifikation

Geforderte Eignungsnachweise, die in Form anerkannter Präqualifikationsnachweise vorliegen, werden zugelassen und anerkannt, wenn die Präqualifikationsnachweise in Form und Inhalt den geforderten Eignungsnachweisen entsprechen.

C. Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (Bestenauslese)

1. Geplante Zahl der Wettbewerbsteilnehmer:

min. 3 bis max. 5

2. Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern

Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt, bei Vollständigkeit der nach Maßgabe der Bekanntmachung vorzulegenden Nachweise und Erklärungen, durch Bewertung der vorgelegten Referenzen. Für die Bewertung wird eine vergleichende Prognose angestellt, welche (unternehmensbezogene) Qualität aufgrund der eingereichten Referenzen für die vorliegend zu vergebende Leistung zu erwarten ist.

D. Allgemeine Anforderungen an die Angebote (2. Stufe des Verfahrens)

I. Allgemeines

Im zweiten Verfahrensschritt (2. Stufe) wird der Auftraggeber die geeigneten Unternehmen, die sich – soweit erforderlich – im Wege der Bestenauslese durchgesetzt haben, mit separatem Schreiben zur Angebotsabgabe auffordern. Für diese 2. Verfahrensstufe gilt Folgendes:

1. Einreichung der Angebote

Die Angebotsabgabe wird ebenfalls über das Vergabeportal erfolgen. Die insofern unter Teil B Ziffer 1 gegebenen Informationen gelten entsprechend.

2. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3. Umfang der Angebote

Jedes Angebot muss bestehen aus:

VERTRAGSBESTANDTEILEN, DIE SOWEIT ERFORDERLICH AUSGEFÜLLT WURDEN UND BEIGEFÜGT SIND¹:

- Angebotsschreiben einschließlich der darin enthaltenen weiteren Formblätter
- Preisblatt
- Tabelle Wertungsmatrix
- Lösungskonzept
- Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Konzessionsgebers nach Ziff. 7.2 der Leistungsbeschreibung
- Bestätigung über die Einhaltung der Mindestanforderungen
- Weitere geforderte Erklärungen (z. B. Nachunternehmererklärung), soweit einschlägig.

¹ Die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei der Abgabe eines Angebotes immer mit einzureichen.

Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Haftraummediensystems für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

VERTRAGSBESTANDTEILEN, DIE BEIM BIETER VERBLEIBEN, ABER DEM ANGEBOT ZU GRUNDE LIEGEN:

- Verfahrensbrief(e)
- Leistungsbeschreibung nebst Anlagen
- Muster-EVB-IT-Vertrag nebst Anlagen
- Alle übrigen Vergabeunterlagen, soweit nicht ausdrücklich benannt.

4. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist wird den zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bietern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitgeteilt. Gleiches gilt für die Zuschlags- und Bindefrist.

II. Verifizierende Teststellung im Rahmen der (finalen) Angebotsphase

Jegliche für den Einsatz im Haftraum vorgesehene Hardware ist vor der ersten Verwendung durch das Sicherheitsreferat des Justizministeriums auf deren Verwendbarkeit hin zu untersuchen und freizugeben. Die Freigabe ist hierbei nicht zwangsläufig, sondern steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Untersuchungsergebnis. Der Auftraggeber hat sich zu einer verifizierenden Teststellung vor Abgabe des finalen Angebots entschieden, um den Bietern die Möglichkeit zu geben, mit dem finalen Angebot noch auf Beanstandungen reagieren und die angebotenen Produkte anpassen oder austauschen zu können.. Gegenstand der verifizierenden Teststellung ist die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung definierten Mindestanforderungen an die bereitzustellende Hardware. Geprüft werden dabei u.a. folgende Untersuchungskriterien:

- Möglichkeiten zur Öffnung des Gehäuses,
- Möglichkeiten zu dessen Versiegelung,
- Hohlräume, Öffnungen, Verwendbarkeit als Versteck, Kontrollierbarkeit,
- Verfügbare Anschlüsse, Deaktivierbarkeit oder Möglichkeiten zu deren Versiegelung,
- Batteriefächer, Verschlussmechanismus und Möglichkeiten zu deren Versiegelung

Auf gesonderte Aufforderung des Auftraggebers ist daher innerhalb einer Frist von sieben Tagen ein vollständiger Satz der für den Haftraum vorgesehenen Hardware an den Konzessionsgeber zur Überprüfung zu liefern.

Ein vollständiger Satz Hardware umfasst neben dem Modem/Netzabschluss, Telefon, TV-Gerät, etwaiger Set-Top-Box und BluRay-Player auch alle Zubehörteile wie Netzteile, Fernbedienungen, Headset, Anschlusskabel, Schutzgehäuse (sofern notwendig),

die Wandhalterung und alle Montage- und Verbindungselemente. Die Geräte müssen montierbar, einschaltbar und benutzbar sein. Die integrierte Funktion als Haftraummediensystem mit entsprechenden Inhalten oder Zugriffen ist zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig.

Die zur Verfügung gestellten Hardware-Komponenten werden den Bietern nach Teststellung wieder zurückgewährt. Der Bieter muss durch entsprechende Vereinbarungen mit den Herstellern/Lieferanten sicherstellen, dass die für die Teststellung benötigten Geräte kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können und dass die Geräte nach Zuschlagserteilung für mindestens ein Jahr verfügbar sind.

III. Zuschlagskriterien, Gewichtung und Wertungsformel

1. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Dabei kommen die nachfolgend aufgeführten Einzelkriterien mit folgender prozentualer Gewichtung zur Anwendung:

- (1) Preisliche Kriterien (40 %)
 - Kalkulatorischer Gesamtpreis (30 %)
 - Preise für Optionen (10 %)
- (2) Güte und Qualität des Lösungskonzepts (60 %)
 - Darstellung der Grundleistungen (50 %)
 - Darstellung der optionalen Leistungen (10 %)

2. Erläuterung der Zuschlagskriterien

3.1 *Kalkulatorischer Gesamtpreis nach Maßgabe des Preisblatts (30 %) und Optionen (10 %)*

Bewertet wird jeweils der kalkulatorische Gesamtpreis nach Maßgabe der im Preisblatt angegebenen Preispositionen.

Hinweis: Zu beachten ist, dass die Hardwarekosten der Unterkategorie 1 nicht in die Bewertung einfließen. Es handelt sich dabei um den von dem Bieter zu erbringenden Invest, der sich über die Laufzeit der Konzession amortisieren soll (vgl. Anmerkung im Preisblatt).

Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Haftraummediensystems für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

Zudem werden die optionalen Tagessätze für Dienstleistungen auf Abruf zur Verrechnung an den KonzG gesondert unter Zugrundelegung der im Preisblatt angegebenen Positionen und Mengenansätzen bewertet.

***Hinweis:** Bei den im Preisblatt hinterlegten Mengenansätzen handelt es sich lediglich um kalkulatorische Vorgaben zum Zwecke der vergleichenden Angebotswertung, die durch den Auftraggeber unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Häftlingszahlen der vergangenen drei Jahre ermittelt worden ist. Die tatsächliche Inanspruchnahme der von dem Konzessionsnehmer angebotenen Leistungen kann sowohl darunter als auch darüber liegen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Mindestabnahmemenge gegen den Konzessionsgeber. Kalkulatorisch ist zudem davon auszugehen, dass keine zusätzliche Abgabe an den Konzessionsgeber zu entrichten ist. Der Konzessionsgeber möchte eine dadurch entstehende Verteuerung der Verbindungskosten zum Nachteil der Häftlinge verhindern.*

3.2 Güte und Qualität des Lösungskonzepts (60 %)

Der Bieter hat mit seinem Angebot ein umfassendes und aussagekräftiges Lösungskonzept vorzulegen. Das Lösungskonzept ist darüber hinaus in zwei Teile zu gliedern: Der erste Teil soll sich auf den verpflichten anzubietenden Leistungsumfang, der zweite Teil soll sich auf die optionalen Leistungen beziehen. Die inhaltlichen Anforderungen an das Lösungskonzept ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (siehe dazu insbesondere Ziff. 4.4).

3. Bewertungsrahmen

Zuschlagskriterium	Gewichtung (%)	(Max.) Punktzahl Einzelkriterium	Produkt-Gewichtung x Punkte (in Klammer: erzielte Punktzahl)
Kalkulatorischer Gesamtpreis nach Maßgabe des Preisblatts	30%	100	(30 Punkte)
Preis für Optionen	10%	100	(10 Punkte)
Güte und Qualität des Lösungskonzeptes (Grundleistungen)	50%	100	(50 Punkte)

Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Haftraummediensystems für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

Güte und Qualität des Lösungskonzeptes (Optionen)	10%	100	(10 Punkte)
SUMME:	100		(100 Punkte)

Die Tabelle verdeutlicht den Rechengang der Wertung. Maximal werden je Einzelkriterium 100 Punkte vergeben, die dann mit der Gewichtung multipliziert werden. Somit errechnet sich die Punktzahl für das konkrete Angebot auf der Ebene der Einzelkriterien. Aufsummiert ergibt sich die Gesamtpunktzahl für das Angebot (maximal 100 Punkte). Das Angebot des Bieters mit der höchsten Punktzahl nach den bekannt gemachten Kriterien stellt das wirtschaftlich günstigste Angebot dar.

4. Die Bewertung der Einzelkriterien erfolgt nach folgender Maßgabe

a) *Kalkulatorischer Gesamtpreis nach Maßgabe des Preisblatts*

Das Angebot mit dem niedrigsten kalkulatorischen Gesamtpreis/ Preis für Optionen nach Maßgabe der im Preisblatt vorgegebenen Positionen erhält jeweils die beste Bewertung (100 Punkte), die in die Tabelle unter Ziffer 3. Spalte 3 (Punktzahl) übertragen wird. Angebote, die die niedrigste angebotene Summe um 50% übersteigen, erhalten 0 Punkte. Zwischenwerte werden nach folgender Formel interpoliert:

$$\text{Punktzahl}_{\text{Angebot}} = 100 + \frac{(\text{Summe}_{\text{Angebot}} - \text{Summe}_{\text{günstigstes Angebot}}) * (-150)}{\text{Summe}_{\text{günstigstes Angebot}}}$$

Die so ermittelte Punktzahl wird kaufmännisch auf eine volle Punktzahl gerundet und in die vorstehende Tabelle unter Spalte 3 (Punktzahl Einzelkriterium) übertragen. Aus dem Produkt Punktzahl Einzelkriterium × Gewichtung des Wertungskriteriums folgt die nach Maßgabe der vorstehenden Tabelle Spalte 4 für das Kriterium erzielte Punktzahl.

b) *Güte und Qualität des Lösungskonzeptes*

Die Güte und Qualität des Lösungskonzeptes wird mit folgenden Punktnoten bewertet, wobei der Auftraggeber nach konkreter Sachlage auch halbe Punkte vergeben kann (z. B. 1,5 Punkte):

0 Punkte	Aufgrund der Qualität des vorgelegten Konzepts ist zu erwarten, dass dessen Umsetzung der Zielerreichung insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen und die Ausrichtung des (Unter-)Kriteriums nicht ausreichend ist; da das Konzept ganz erhebliche Schwächen aufweist und substantiell über keine Aussagekraft verfügt, sodass dies dem Nichtvorhandensein des Konzepts gleichsteht.
----------	--

Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Haftraummediensystems für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz

- 1 Punkt: Aufgrund der Qualität des vorgelegten Konzepts ist zu erwarten, dass dessen Umsetzung der Zielerreichung, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen und die Ausrichtung des (Unter-)Kriteriums, noch ausreichend ist; das Konzept weist aber im Hinblick auf die Zielerreichung sowie die Anforderungen und die Ausrichtung des Unterkriteriums größere Schwächen auf.
- 2 Punkte: Aufgrund der Qualität des vorgelegten Konzepts ist zu erwarten, dass dessen Umsetzung der Zielerreichung, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen und die Ausrichtung des (Unter-)Kriteriums, in befriedigender Weise dienlich ist; das Konzept weist aber im Hinblick auf die Zielerreichung sowie die Anforderungen und die Ausrichtung des Unterkriteriums Schwächen auf.
- 3 Punkte: Aufgrund der Qualität des vorgelegten Konzepts ist zu erwarten, dass dessen Umsetzung der Zielerreichung, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen und die Ausrichtung des (Unter-)Kriteriums, in guter Weise dienlich ist; das Konzept weist im Hinblick auf die Zielerreichung sowie die Anforderungen und die Ausrichtung des Unterkriteriums kleinere Schwächen auf.
- 4 Punkte: Aufgrund der Qualität des vorgelegten Konzepts ist zu erwarten, dass dessen Umsetzung der Zielerreichung, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen und die Ausrichtung des (Unter-)Kriteriums in sehr guter Weise dienlich ist; das Konzept weist im Hinblick auf die Zielerreichung sowie die Anforderungen und die Ausrichtung des Unterkriteriums keine nennenswerten Schwächen auf.
- 5 Punkte: Aufgrund der Qualität des vorgelegten Konzepts ist zu erwarten, dass dessen Umsetzung der Zielerreichung, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen und die Ausrichtung des (Unter-)Kriteriums in besonders herausragender Weise dienlich ist; das vorgelegte Konzept weist keine Schwächen auf.

Maximal können für jedes (Teil-)Konzept fünf Punkte erzielt werden. Diese werden mit dem Faktor 20 multipliziert (= max. 100 Punkte) und dann in die Tabelle unter Ziffer 3.,

in die jeweilige Spalte 3 (Punktzahl Einzelkriterium) übertragen. Aus dem Produkt Punktzahl Einzelkriterium × Gewichtung des Wertungskriteriums folgt die nach Maßgabe der Tabelle unter Ziffer 3., Spalte 4 für das jeweilige Kriterium erzielte Punktzahl.

IV. Besondere Vertragsbedingungen

Das Angebot ist auf Grundlage der Besonderen Vertragsbedingungen, insbesondere des beigefügten EVB-IT-Vertrages nebst Anlagen, zu erstellen, soweit sich aus den Vergabeunterlagen nichts Anderes ergibt. Der Auftraggeber behält sich vor, auch eine Finanzierungsvereinbarung mit dem Bieter zu schließen.

Ergänzungen der besonderen Vertragsbedingungen durch den Bieter sind mit Angebotsabgabe auf jeweils gesonderter Anlage dort erforderlich, wo dies ausdrücklich in den besonderen Vertragsbedingungen bezeichnet ist. Hält der Bieter einzelne vertragliche Bedingungen aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gründen für nicht realisierbar, so wird ebenfalls um einen entsprechenden Hinweis sowie ggf. prüffähigen Klauselvorschlag rechtzeitig vor Angebotsabgabe gebeten. Der Auftraggeber wird diese Hinweise prüfen und ggf. vor Angebotsabgabe eine Anpassung der vertraglichen Bedingungen vornehmen.

Mit seinem Angebot erkennt der Bieter die besonderen Vertragsbedingungen in der von ihm eingereichten Fassung an.

* * *